

Dr. Josef Unterweger

A-1080 Wien
Buchfeldgasse 19a
T +43 1 405 42 67
F +43 1 405 04 62
E office@unterweger.co.at
www.unterweger.co.at

Staatsanwaltschaft Korneuburg
Landesgerichtsplatz 1
2100 Korneuburg

Wien, am 5. Februar 2015
Global/Kwizda15 / /3A

GZ: 7 St 16/13b

Beschuldigte Partei: 1) Dr. Peter Suchanek
 2) Dr. Waltraud Müllner-Toifl
 3) andere

Privatbeteiligte und GLOBAL 2000 Umweltschutzorganisation
Opfer: (ZVR-Nummer 593514598)
 Neustiftgasse 36, 1070 Wien

vertreten durch: Dr. Josef Unterweger
 Rechtsanwalt
 Buchfeldgasse 19a, 1080 Wien
 Vollmacht erteilt

wegen: Verdacht der Umweltgefährdung

Antrag

Prozess- und Geldvollmacht erteilt gem. § 30/2 ZPO, § 77 GBGB.
Gemäß § 19a RAO wird die Bezahlung der Kosten zu
Handen des unterfertigenden Vertreters begehrt.

1-fach

GLOBAL 2000 Umweltschutzorganisation erstattet nachstehenden

Antrag

wegen

Befangenheit der Staatsanwaltschaft und des Landesgerichtes Korneuburg

möge die Strafsache an eine andere Staatsanwaltschaft sowie an ein anderes Gericht zur Verhandlung und Entscheidung übertragen werden.

1. Zur Einschreiterin GLOBAL 2000 Umweltschutzorganisation

GLOBAL 2000 Umweltschutzorganisation ist eine österreichische Umweltschutzorganisation, die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- sowie Wasserwirtschaft gemäß Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0035-V/1/2005 vom 17.5.2005 anerkannt ist und deren gemeinnützige Tätigkeit insbesondere der Schutz der Umwelt, der Schutz der Gesundheit und die Vorbeugung von Katastrophen ist.

Die Stellung als anerkannte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 berechtigt GLOBAL 2000 Umweltschutzorganisation Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und Verfahren nach dem Bundesumwelthaftungsgesetz einzuleiten und Partei dieser Verfahren zu sein. Die Erhebung von Beschwerden nach dem Bundes-Umwelthaftungsgesetz richtet sich auch auf die Wiederherstellung des unbeeinträchtigten Zustandes. Das Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz richtet sich auf die Genehmigung oder Untersagung einer Anlage die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat. Dabei können insbesondere Auflagen beantragt und vorgeschrieben werden.

2. Zu den Ausschließungsgründen

Ausschließungsgründe für das gesamte Verfahren im Sinne des § 43 StPO liegen sowohl für das Gericht als auch für die Staatsanwaltschaft Korneuburg vor. Der bloße Anschein einer Befangenheit genügt, doch muss dieser durch konkrete Umstände dargelegt werden (EvBl 1988/153). Diese konkreten Umstände werden in der Folge dargelegt.

3. Zum rechtlichen Interesse der Einschreiterin

a. Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes

Art 47 Grundrechtecharta der Europäischen Union (GrC) sichert den Unionsbürgern das Recht auf wirksamen Rechtsschutz und ein unparteiisches Gericht zu.

Art 19 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) verpflichtet die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechtsbehelfe zu schaffen, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist.

Das Effektivitätsprinzip des Unionsrechtes gebietet, dass die Ausübung aus dem unionsrecht erwachsener Rechte nicht verunmöglicht oder übermäßig erschwert werden darf (EuGH C-317/08 Alassini).

b. Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (kurz: Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie) hat folgendes Ziel:

„ Ziel dieser Richtlinie ist es, zur Erfüllung der Pflichten aufgrund des Århus-Übereinkommens beizutragen, ...“

(Artikel 1 Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie)

Unionsrecht ist teleologisch auszulegen. Die Auslegung hat „im Lichte des Zwecks“ (EuGH 14/83 Von Colson) zu erfolgen-

c. Die Republik Österreich hat sich mittels Staatsvertrag verpflichtet, die Aarhus-Konvention der Vereinten Nationen einzuhalten. Diese Konvention sichert der Öffentlichkeit, einschließlich gemeinnützigen Organisationen, zu, dass sie Zugang zu adäquaten und effektiven Verfahren und Rechtsmitteln haben um Handlungen und Unterlassungen von privaten Personen sowie der öffentlichen Hand zu bekämpfen, wenn diese Handlungen oder Unterlassungen die Umwelt betreffen, wobei Zugang auch zu Verwaltungsstrafverfahren und gerichtlichen Strafverfahren gegeben sein muss. Dies wurde insbesondere in den Entscheidungen ACCC/C2010/48 und ACCC/C2011/63 (siehe http://www.unece.org/env/pp/aarhus/mop5_docs.html) bestätigt.

Den Einschreitern ist bekannt, dass herrschende Lehre und Rechtsprechung davon ausgehen, dass Staatsverträge keine unmittelbare Wirkung für die Rechte der Bürger haben.

Die Einschreiterin weist aber darauf hin, dass etwa § 77 StPO ein rechtliches Interesse fordert und dabei fordert, dass es sich um ein von der Rechtsordnung gegründetes und von ihr gebildetes Interesse handelt. Die Rechtsordnung umfasst aber auch Staatsverträge, sodass die Aarhus-Konvention als Teil der österreichischen Rechtsordnung anzusehen ist. Die in den Staatsverträgen gebilligten Interessen – etwa auf Öffentlichkeitsbeteiligung, aber auch hinsichtlich der Vermeidung von Doppelstaatsbürgerschaft oder hinsichtlich der Rechte der Frau, sind – auch wenn sie nicht umgesetzt wurden als rechtlich gebilligtes Interesse anzusehen.

4. Es liegt ein Interessenkonflikt vor.

Ein Richter ist vom gesamten Verfahren ausgeschlossen, wenn er bei seiner Entscheidung einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein könnte. Ein solcher Konflikt wird ex lege angenommen, wenn der Richter selbst oder einer seiner Angehörigen (§ 72 StGB) im Verfahren Staatsanwalt, Beschuldigter ist oder war bzw. durch die strafbare Handlung geschädigt sein könnte (§ 43 Abs. 1 Z 1 StPO).

Die Präsidentin des Landesgerichtes Korneuburg ist Schwester einer Beschuldigten. Damit ist der Ausschlußgrund des § 43 Abs. 1 Z 1 StPO gegeben.

Auch wenn das Verfahren nicht durch die Präsidentin selbst, sondern durch andere Richter geführt wird, sind Interessenkonflikte der Richter und Staatsanwälte in dieser Sache unvermeidlich und für die Betroffenen unzumutbar belastend. Die volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit sowohl des Gerichtes als auch der Staatsanwaltschaft ist nicht gegeben. Damit sind die Richter und die Staatsanwälte des Landesgerichtes Korneuburg vom Verfahren ausgeschlossen (§ 43 Abs. 1 Z 1 u Z 3 StPO).

Ein wichtiger Grund um Zweifel an der Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit zu haben wäre etwa, wenn ein Richter oder Staatsanwalt aus dem Freispruch oder der Verurteilung des Beschuldigten einen Nutzen oder Schaden zu erwarten hat. Die Verurteilung oder der Freispruch von Geschwistern wird – auch wenn sich die betroffenen Personen um Objektivität bemühen, was vorausgesetzt wird – zu einer Veränderung des persönlichen Verhältnisses der beteiligten Personen und damit zum Nutzen oder Schaden der beteiligten Personen führen.

5. Interessenkonflikt Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft Korneuburg hat Anzeigen wegen Pestizidkontaminationen im Wasser Korneuburgs in nicht sachgerechter Weise, nämlich ohne Überprüfung des angezeigten Sachverhalts, erledigt.

Ermittlungsverfahren, die infolge von Anzeigen wegen Pestizidkontaminationen gegen unbekannte Täter aufgenommen wurden, wurden ohne inhaltliche Ermittlungsschritte eingestellt.

So wurde die von der Korneuburger Umweltstadträtin Elisabeth Kerschbaum eingebrachte Sachverhaltsdarstellung vom 27.10.2011, die konkrete Hinweise auf Pestizidkontaminationen samt Beweisanträgen enthielt, eingestellt, ohne die Überprüfung des angezeigten Sachverhaltes durch die Polizei zu ermöglichen.

Begründet wurde diese Einstellung damit, dass

“laut Gutachten des hydrogeologischen und chemischen Amtssachverständigen ein Zusammenhang mit dem Störfall auf dem Betriebsgelände der Firma Kwidza Agro in Lebendorf am 13.08.2010 nicht besteht und kein Anfangsverdacht eines früheren Störfalles besteht.“

(StA Korneuburg 7 St 337/11f v)

Hinzuweisen ist darauf, dass das betroffene Unternehmen in der Anzeige vom 27.10.2011 nicht als Verdächtiger bezeichnet wurde, die Staatsanwaltschaft dieses Unternehmen, welches später als Kontaminierer festgestellt wurde, jedoch erstmals als Verdächtigen erwähnt. Trotz dieses Verdachtes hat die Staatsanwaltschaft Korneuburg keine Abklärung des Sachverhaltes durch die Exekutive ermöglicht. Hinzuweisen ist, dass die Pestizidkontamination in einem Trinkwasserschutzgebiet vorlag, und zu diesem Zeitpunkt bereits aktenkundig war, dass eine Grundwassersonde der Trinkwasserversorgungsanlage Brunnenfeld Bisamberg der EVN Wasser Pestizidbelastungen über dem Trinkwassergrenzwert angezeigt hatte.

Erst über Bemühen der Einschreiterin GLOBAL 2000 Umweltschutzorganisation sowie weiterer Bürger ist es in weiterer Folge zur Aufklärung des Sachverhaltes gekommen und wurde infolge das Brunnenfeld Bisamberg umgehend vom Trinkwasserversorgungsnetz des Rußbachtals genommen.

Hätte die Staatsanwaltschaft Korneuburg den Sachverhalt bereits gemäß der Anzeige vom 27.10.2011 durch Ermittlungen der Polizei erheben lassen, wäre eine raschere und vollständige Aufklärung erfolgt und hätte die weitere Kontamination der Brunnen und das Inverkehrbringen von mit dem Herbizid Clopyralid verunreinigten Trinkwasser möglicherweise vermieden werden können, mit Sicherheit aber auf ein geringeres Ausmaß reduziert werden können.

Die Staatsanwaltschaft Korneuburg hat aus dem Freispruch oder der Verurteilung der Beschuldigten einen Nutzen oder Schaden zu erwarten.

Sollte es sich im vorliegenden Verfahren herausstellen, dass Personen- oder Sachschäden entstanden sind, weil der Anzeige vom 27.10.2011 gegen Unbekannt nicht oder nicht sachgerecht nachgegangen wurde, können diese Schäden als Amtshaftungsansprüche geltend gemacht werden.

Die Staatsanwaltschaft Korneuburg kann in der Sache nicht unvoreingenommen auftreten. Diese Involvierung der Staatsanwaltschaft Korneuburg und die Verknüpfung mit dem Freispruch oder Schuldspruch der beschuldigten Personen bedingt auch eine Interessenkollision bei den Richtern des Landesgerichtes Korneuburg.

6. Vorgefasste Meinung der Staatsanwaltschaft und des Landesgerichtes Korneuburg

Die Staatsanwaltschaft, aber auch das Landesgericht Korneuburg haben im Strafverfahren gegen Organe und Angestellte der Kwida-Agro GmbH, LG Korneuburg 501 Hv 88/14b, die Ausschöpfung der paraten Beweismittel unterlassen. Dadurch ist die vollständige Ermittlung und widerspruchsfreie Aufklärung des Sachverhaltes unterblieben.

- a. In diesem Strafverfahren gegen Organe der Kwiza-Agro GmbH haben Staatsanwaltschaft und Landesgericht Korneuburg gleichsam als Tatsache vorausgesetzt, dass die Behörden in Korneuburg keine Kenntnis gehabt hätten, dass Undichtheiten am Standort Kwizda bereits vor dem auf 13.8.2010 aufgetreten sind und dass sie ebenso keine Kenntnis über das Austreten anderer Pestizide als Thiamethoxam und Clothianidin in das Grundwasser gehabt hätten.

Staatsanwaltschaft und Landesgericht Korneuburg haben diese Annahmen trotz widersprechender Beweisergebnisse nicht überprüfen lassen.

Diese beiden Fragen sind entscheidungswesentlich im vorliegenden Strafverfahren.

Ob (einzelne) Vertreter der Behörden schon zu einem früheren Zeitpunkt als September 2012 von der Undichtheit der Kwizda-Abwasseranlagen und dem Austreten anderer Pestizide als den Insektiziden Thiamethoxam und Clothianidin wussten, ist im vorliegenden Verfahren von zentraler Bedeutung. Diese Fragen sollten unvoreingenommen geklärt werden..

- b. Die Aufklärung der betrieblichen Vorgänge und deren Abfolge sowie des Verhaltens der Beschuldigten nach Feststellung der Leckagen ist in Wahrheit nicht erfolgt.
Parate Beweismittel, wie etwa die Einvernahme von Zeugen oder die Sicherstellung von Unterlagen zu diesen Vorgängen, wurden nicht eingeholt, der Sachverhalt nicht objektiviert.

Dies sei anhand eines Beispiels aus der Hauptverhandlung demonstriert:

In der Hauptverhandlung behaupteten die Beschuldigten erstmals, dass sie die undichten Anlagen nach Feststellung der Undichtheit im Herbst 2010 nicht mehr benützt hätten. Sie hätten vielmehr die Abwässer oberirdisch in Plastikcontainern – so genannten IBCs – bis zur Entsorgung zwischengelagert.

Obwohl der gerichtliche Sachverständige DI Mechtler, der zwischen 2012 und 2014 die kriminalpolizeilichen Ermittlungen begleitet hatte, dem Gericht gegenüber angab, dass er im Zuge der Ermittlungen in diesen Jahren keine Hinweise für eine Zwischenlagerung der kontaminierten Abwässer in IBCs und auch keine diesbezüglichen Äusserungen seitens der Werksangestellten wahrgenommen hatte, und daher im Sachverständigengutachten eine solche Darstellung auch nicht enthalten ist, haben weder die Staatsanwaltschaft noch das Gericht Anträge gestellt oder Anordnungen getroffen, diese Behauptungen der Beschuldigten durch die Polizei zu objektivieren und überprüfen zu lassen.

Stattdessen wurde das Strafverfahren gegen die Beschuldigten mit Diversion eingestellt. Begründet wurde die Einstellung mit dem Nachtatverhalten sämtlicher Angeklagter, die abgesehen von der verfehlten Informationspolitik gegenüber den Behörden alles in ihren Kräften stehende getan hätten, um eine weitere Umweltbeeinträchtigung zu verhindern und die bereits geschehene Umweltbeeinträchtigung zu sanieren.
Gerade das Nachtatverhalten wurde aber nicht objektiviert.

Staatsanwaltschaft und Landesgericht Korneuburg haben damit ihren Entscheidungen Behauptungen von nicht zur Wahrheit verpflichteten Beschuldigten und unklare und uneinheitliche Aussagen einiger Bediensteter der Beschuldigten zugrundegelegt, ohne die Wahrheit oder auch nur die Plausibilität einer solchen Behauptung durch parate Beweismittel zu überprüfen.

Wiederholt sei, dass diese Behauptungen der Beschuldigten und deren Mitarbeiter im Widerspruch zum Sachverständigengutachten, zum Befund des Sachverständigen und zu den Ergebnissen der kriminalpolizeilichen Ermittlungen stehen.

- c. Die vorgefasste Meinung der Staatsanwaltschaft und des Landesgerichtes Korneuburg wird darüber hinaus auch durch Äußerungen außerhalb des Protokolls dokumentiert.

Bloss beispielhaft sei angeführt, dass die Staatsanwältin meinte:
„wahrscheinlich sei der Verunreinigung keine einzige Biene zum Opfer gefallen“. Gemeint war die Kontaminierung mit Pestiziden.

Nachdem die Staatsanwältin weder Chemikerin noch Toxikologin oder Imkerin ist, und sich auch aus keinem der vorliegenden gerichtlichen Sachverständigengutachten eine solche Aussage ableiten lässt, muss auch diese Äußerung als vorgefasste Meinung und Ausdruck einer Befangenheit aufgefasst werden.

Dies insbesondere im Zusammenhang, dass die Verurteilung oder der Freispruch der Beschuldigten zum Nutzen oder Schaden der Staatsanwaltschaft Korneuburg waren.

Die Einschreiterin stellt den

Antrag

1. Feststellung der Befangenheit der Staatsanwaltschaft und des Landesgerichtes Korneuburg und Übertragung der Sache an ein anderes Gericht und eine andere Staatsanwaltschaft
2. auf Vorgehen nach dem 12. Hauptstück der StPO und Ladung der Privatbeteiligten zur Hauptverhandlung.
3. Ladung der Einschreiterin zur Hauptverhandlung.

Global 2000 Umweltschutzorganisation